

VERFÜGUNG

Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten: Erstellung des Bauwerkes „Dünnernbrücke Gheidgraben“ in Olten

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, beabsichtigt, das Strassenbauprojekt „Kantonsstrasse H5b, Entlastung Region Olten“ zu realisieren. Im Zuge der Baumassnahmen wird im Gebiet „Gheid“ in Olten der bestehende Fuss- und Radweg verlegt. Hierfür muss eine neue Fuss- und Radwegbrücke über die Dünnern erstellt werden, die ca. 12 m bachabwärts der Gheidgrabenmündung in die Dünnern (Koord. 633'805/243'900) zu stehen kommt.

Geplant ist eine ca. 5 m breite, mit einem Dach versehene Brücke in Holzbauweise. Das Haupttragwerk der Brücke bilden seitliche Fachwerkträger mit einer statischen Nutzhöhe von ca. 4.60 m. Dabei sind Ober- und Untergurt als durchlaufende Träger konzipiert, die zur Schubübertragung mit Holzständern und Zugdiagonalen aus Stahl über Schlitzblechanschlüsse verbunden sind. Die Fachwerke sind als Einfeldträger mit einer Spannweite von 20 m zwischen den Widerlagern eingehängt. Die Brückenwiderlager bilden Beton-Winkelstützmauern, die auf bestehendem Fels flach fundiert werden. Die Brücke weist ein Freibord von 1.00 m zum Hochwasserspiegel HQ 100 (~407.00 m ü. M.) des Baches auf. Der Geh- und Fahrbelag der Brücke besteht aus einer Rostkonstruktion. Zwischen den Hauptfachwerkträgern sind Querträger eingehängt (Einfeldträger, Spannweite 4.00 m) auf denen die Längsträger aufliegen, welche zur Aufnahme des Bohlenbelages notwendig sind. Das Dach besteht aus einer gebogen verklebten Brettsperholzplatte, die durch Querträger unterstützt wird.

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nutzungspläne unter dem Titel „Entlastung Region Olten“ in der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt.

Für die Erstellung der Brücke wird noch um die notwendige wasserrechtliche sowie um die fischereipolizeiliche Bewilligung ersucht.

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1. Nach § 15 Ziffer 4 Wasserrechtsgesetz (WRG, BGS 712.11) und nach Art. 8-10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 32 Kant. Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) ist die Erstellung von Brücken an öffentlichen Gewässern bewilligungspflichtig.
- 2.2. Zuständig für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 6 Abs. 2 Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) das Bau- und Justizdepartement. Die fischereipolizeiliche Bewilligung steht nach Art. 8-10 BGF sowie § 32 FiG in Verbindung mit § 39 Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz (VV FiG, BGS 625.12) in der Kompetenz des Volkswirtschaftsdepartementes. Gemäss §134 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (materielle und formelle Koordination) entscheidet vorliegend der Regierungsrat über diese Bewilligung).

3. Erwägungen

- 3.1. Die Erstellung von Brücken kann bewilligt werden, wenn dafür ein sachlich begründetes Bedürfnis vorliegt und dadurch keine erheblichen öffentlichen sowie privaten Interessen beeinträchtigt werden. Auch müssen die Brücken den wasserbaulichen und hydraulischen Anforderungen entsprechen.
- 3.2. Die zuständigen Fachstellen des Kantons haben das Vorhaben geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen und einer fischereipolizeilichen Bewilligung gegeben sind. Gegen den Bau der neuen Dünnernbrücke, die

zur Verlegung des Fuss- und Radweges benötigt wird, ist aus wasserbaulicher und hydraulischer Sicht nichts einzuwenden. Von Seiten der Fischereibehörde liegen ebenfalls keine Einwände vor. Der Erstellung der Brücke kann deshalb unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.

4. Verfügung

Es wird gestützt auf Art. 8-10 BGF, § 32 FiG, § 39 VV FiG, § 15 Ziffer 4 WRG und § 6 Abs. 2 WRV

verfügt:

- 4.1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das AVT, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird für die Erstellung einer neuen Fuss- und Radwegbrücke über die Dünnern in Olten, die ca. 12 m bachabwärts der Gheidgrabenmündung in die Dünnern zu stehen kommt, die wasserrechtliche und die fischereipolizeiliche Bewilligung erteilt. Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:
- Der eingereichte Technische Bericht und der Plan Nr. 210.J+S.BPP 006 „Dünnernbrücke Gheidgraben, Situation 1:100 / Schnitte 1:50 und Details 1:20 / 10 / 5“ der Jauslin + Stabler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.
 - Die Bauherrschaft hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
 - Die Bauherrschaft hat den Beginn der Bauarbeiten dem Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
 - Für die Arbeitsausführung ist das beiliegende Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
 - Während den Bauarbeiten ist bei Hochwasserführung des Baches ein Pikettdienst einzurichten der den gefahrlosen Wasserabfluss der Dünnern gewährleistet.
 - Bei **Schadenfällen** während den Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei (**Tel. Nr. 032 627 71 11**) zu benachrichtigen.
 - Der während der Bauphase auftretende Baulärm ist nach der Baulärmrichtlinie des BAFU vom 2. Februar 2000 zu beurteilen. Je nach Zuordnung der Massnahmenstufen sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen. Die betroffene Bevölkerung ist mit geeigneten Mitteln (Flugblätter etc.) bei lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren.
 - Die Anordnungen der Fischereibehörde sind zu befolgen.
 - Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
 - Bei den Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
 - Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - Bei Arbeiten im Gerinne sind nötigenfalls Spundwandkästen zu erstellen, welche nach der Schliessung auszufischen sind.

- Arbeiten, welche die Gerinnesohle der Dünnern tangieren, sind möglichst zwischen Mai und Oktober durchzuführen
- Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Absprache der Ausführungsdetails für die Instandstellung des Bachprofiles im Bereich der neuen Dünnernbrücke rechtzeitig beizuziehen.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Brückenprofil zu entfernen.
- Das AVT haftet während der Bauzeit für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Fuss- und Radwegbrücke ergeben. Nach Abtretung der Fuss- und Radwegbrücke an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten haftet diese für alle, aus dem Objekt entstehenden Folgen.
- Nach Abtretung der Fuss- und Radwegbrücke hat die Einwohnergemeinde der Stadt Olten diese zu unterhalten. Auch hat sie Geschiebe- und sonstige Ablagerungen des Baches im Bereich der Brücke nach Bedarf auszuräumen und fachgerecht zu entsorgen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Bauherrschaft mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

4.2. Diese Bewilligung wird, soweit sie die neue Dünnernbrücke betrifft, auf eine Dauer von 40 Jahren erteilt. Sie kann vor Ablauf dieser Frist verlängert werden, sofern dem nichts entgegensteht.

4.3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Zu eröffnen an:

- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt, mit Techn. Bericht und Plan
- Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei Kanton Solothurn, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn
- Fischereiaufsicht Olten-Gösgen: Peter Müller, Polizeiposten Schönenwerd, C.F. Bally-Str. 17, 5012 Schönenwerd
- Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“
- Kreisbauamt II Olten, Amthausquai 23, 4600 Olten
- Einwohnergemeinde der Stadt Olten, 4600 Olten
- Baudirektion II Olten, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten
- Jauslin + Stebler Ingenieure AG, Dufourstrasse 5, 4052 Basel